LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/7925
zu Drucksache 18/7774
03. 11. 2023

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Haller (SPD)
– Drucksache 18/7774 –

Bearbeitung der Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten im Luftverkehr

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7774 –** vom 17. Oktober 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Worms führt über die bebaute Ortslage der Gemeinde Bobenheim-Roxheim. Von dort erreichen mich Berichte von Anzeigeerstatter:innen, die mit der Bearbeitung von Anzeigen von möglichen Ordnungswidrigkeiten im Luftverkehr unzufrieden sind. Das betrifft z. B. Fälle, in denen Verfahren eingestellt wurden.
Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die zuständige Landesluftfahrtbehörde rechtlich dazu verpflichtet, jeder Anzeige nachzugehen und die in Frage gestellte Flugbewegung zu prüfen?
2. Muss die entsprechende Anzeige einer bestimmten Form entsprechen oder vorgegebene Wortlaute enthalten?
3. Hat die bzw. der Anzeigende ein Recht auf Auskunft, wieso ein Verfahren – basierend auf einer begründeten Eingabe – eingestellt wurde?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 9. November 2023

18/7925
03-11-2023

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

1. November 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Haller (SPD) betreffend
Bearbeitung der Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten im Luftverkehr
- Kleine Anfrage Drs. 18/7774 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Für den Landesbetrieb Mobilität (LBM) als Landesluftfahrtbehörde gelten bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verfahrensrechtlich dieselben Regeln, die auch für andere im Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Behörden einschlägig sind.

Erhält eine Behörde durch eine Anzeige Kenntnis von dem Verdacht einer Ordnungswidrigkeit, hat sie den Sachverhalt zu erforschen (§ 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. § 46 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG)). Finden sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit, stellt sie das Verfahren ein (§ 170 Abs. 2 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG).

Das Ordnungswidrigkeitenverfahren wird zudem geprägt durch das sogenannte Opportunitätsprinzip gemäß § 47 Abs. 1 OWiG. Danach kann die Verfolgungsbehörde das Verfahren jederzeit aus Gründen der Zweckmäßigkeit einstellen, solange es bei ihr anhängig ist. Bei der Frage, ob sie ein Verfahren einstellt, kommt der Behörde ein weites Ermessen zu. Es hängt daher vom Einzelfall ab, ob eine angezeigte Flugbewegung dem LBM Anlass zum Betreiben eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

gibt und ob ggf. Ermessenserwägungen für die Einstellung nach dem Opportunitätsprinzip sprechen.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Nach Auffassung der Landesregierung besteht keine allgemeine Pflicht zur Auskunft über die Einstellung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegenüber privaten Anzeigeerstattern. Eine Mitteilung über den Verfahrensausgang an den Anzeigeerstatter kann geboten sein, wenn dieser persönlich betroffen ist (OVG Lüneburg, Beschl. v. 23.09.2013 – 13 LA 144/12 – juris, Rn. 10). Eine Pflicht, in der Mitteilung Ausführungen zu den Gründen zu machen, existiert dabei nicht (vgl. gänzlich ablehnend zu einer Mitteilungspflicht Hannich, in: Rebmann/Roth/Herrmann, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Aufl. (Stand: 32. Ergänzungslieferung 2022), § 47 Rn. 26). Anders als im Strafprozess, für den § 171 Abs. 1 StPO eine Einstellungsmitteilung an etwaige Antragssteller unter Angabe der Gründe vorsieht, wird im Ordnungswidrigkeitenrecht ein Klageerzwingungsverfahren ausdrücklich ausgeschlossen (§ 46 Abs. 3 Satz 3 OWiG). Für die Entscheidung des zuständigen Gerichts, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Opportunitätsprinzip einzustellen, ergibt sich zudem aus § 34 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 StPO, dass eine Begründung nicht erforderlich ist. Für eine Einstellung aus Opportunitätsgründen durch Behörden kann nichts anderes gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt